

Antrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold, Inge Aures, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Bernhard Roos, Adelheid Rupp, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Angelika Weikert, Markus Rinderspacher SPD**

Prüfung der Verfassungstreue

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst ebenso zu verfahren wie der Bund und 14 andere Bundesländer. Als Konsequenz hieraus ist die seit dem 1. Januar 1992 in Bayern geltende Regelung aufzuheben.

Begründung:

„Der freiheitliche Rechtsstaat geht von der Verfassungstreue seiner Bürger aus“ (Ziff. I. der Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen).

Im sog. Radikalenerlass vom 28. Januar 1972 war u.a. geregelt, dass die Mitgliedschaft eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst in einer verfassungsfeindlichen Organisation in der Regel Zweifel an der Verfassungstreue begründet und eine Ablehnung des Bewerbers rechtfertigt. Vor jeder Einstellung erfolgte eine Regelanfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. beim jeweiligen Landesamt für Verfassungsschutz. Bis zur Abschaffung der Regelanfrage wurden bundesweit insgesamt 1,4 Mio. Personen überprüft, wobei ca. 1.100 Personen der Eintritt in bzw. der Verbleib im öffentlichen Dienst verwehrt wurde. Hauptsächlich betroffen waren Lehrer, aber auch Bewerber bei der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sowie Bewerber für die Referendarausbildung, die dem linken politischen Spektrum zugeordnet wurden.

Aufgrund massiver Proteste und nach der Entscheidung des BVerfG vom 22. Mai 1975 wurde in der Folge auf eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz verzichtet und Bund und Länder erließen andere Regelungen zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Als letztes Bundesland schaffte der Freistaat Bayern zum 1. Januar 1992 die Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ab. Seitdem erfolgt die Prüfung der Verfassungstreue in der Weise, dass jeder Bewerber für den öffentlichen Dienst schriftlich über die Verpflichtung zur Verfassungstreue und ihren Inhalt belehrt wird, dass ihm ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organi-

sationen übergeben wird, dass er anschließend einen Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue auszufüllen und zu unterzeichnen und eine Erklärung zu unterschreiben hat. Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, erfordert die Prüfung der Verfassungstreue des Bewerbers lt. Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. Dezember 1991 in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz. Die Bekanntmachung wird aufgrund der Empfehlung der Staatsregierung auch in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts angewandt und gilt auch für Bewerber für einen Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, also z.B. die Lehrer- und Juristenausbildung.

Eine entsprechende Vorgehensweise gibt es außer in Bayern nur noch in Thüringen. Der Bund und die anderen Bundesländer verlangen von den Bewerbern für den öffentlichen Dienst nicht, einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen.

Die besondere bayerische Regelung zur Prüfung der Verfassungstreue ist von der SPD-Landtagsfraktion von Anfang an kritisiert und als Fortsetzung des Radikalenerlasses mit anderen Mitteln bezeichnet worden. Die Kritik richtet sich insbesondere dahin, dass Bewerber für den öffentlichen Dienst gezwungen werden, sich selbst zu bezichtigen, dass „Gesinnungsschnüffelei“ betrieben wird und dass das von der Staatsregierung vorgelegte und gelegentlich aktualisierte Verzeichnis von extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen willkürlich ist und lediglich mit der politischen Einschätzung der Staatsregierung, nicht aber mit objektiven wissenschaftlichen Erkenntnissen und gerichtsverwertbaren Tatsachen zu begründen ist. Die bloße Mitgliedschaft in oder die „Unterstützung“ einzelner der in dem Verzeichnis aufgeführten Organisationen ist kein ausreichendes Kriterium, Zweifel an der Verfassungstreue zu begründen.

Im Bund und in 14 anderen Bundesländern treffen die Einstellungsbehörden die Feststellung, ob ein Bewerber neben den sonst geforderten, auch die Eignungsvoraussetzung der Verfassungstreue erfüllt, unter Beachtung des Beschlusses des BVerfG vom 22. Mai 1975 und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Verhältnismäßigkeit und unter Verzicht auf die Verpflichtung zur Ausfüllung und Unterzeichnung eines Fragebogens (siehe z.B. NRW: Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, RdErl. d. Innenministers vom 28. Januar 1980; Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Dezember 2009, MinBl. 2009, S. 362). Anfragen bei den jeweiligen Landesämtern für Verfassungsschutz dürfen demnach nicht routinemäßig und bei Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst überhaupt nicht erfolgen.

Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen der Freistaat von der bewährten Praxis des Bundes und 14 anderer Bundesländer abweicht.